

## §60

**Bogenpappen-Trockenzylinder**

(1) Bei Bogenpappen-Trockenzylindern muß durch das Zurücklegen des Filzes oder durch Anbringen eines Arbeitstisches ein Abstand von mindestens 1200 mm zwischen Einführstelle und Arbeitsstand vorhanden oder es muß der Einlauf auf andere Weise gesichert sein.

(2) Filzeinlauf und Arbeitstisch dürfen nicht gegen den Bogenpappen-Trockenzylinder ansteigen. Der Arbeitstisch muß nach unten gerichtet sein.

(3) Am Bogenpappen-Trockenzylinder müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die getrocknete Pappe selbsttätig vom Zylinder abnehmen.

## IX.

**Ausrüstung**

## §61

**Umroller**

(1) An Umrollern müssen beide Stirnseiten der Papierrolle abgeschirmt oder es muß gewährleistet sein, daß zwischen den beiden Papierrollen ständig ein Mindestabstand von 600 mm vorhanden ist.

(2) Klauenkupplungen an Tambouren müssen durch glatte, stillstehende oder leerlaufende Abschirmungen gesichert sein.

## § 62

**Rollenschneider**

(1) Rollenschneidmaschinen müssen am Einlauf mit einem Einlaufschutz ausgerüstet sein, der selbsttätig in Schutzstellung geht oder der das Ingangsetzen der Maschinen nur gestattet, wenn die Schutzvorrichtung sich in Schutzstellung befindet. Die Schutzvorrichtung muß den Einlauf von Beginn bis Ende des Umrollvorganges sichern. Der Abstand der Schutzvorrichtung von der Papierrolle bzw. Walze darf nicht größer sein als 8 mm, wenn nicht auf andere Weise gesichert ist, daß die Einlaufstelle nicht erreicht werden kann.

(2) An Rollenschneidmaschinen müssen auch die rückwärtigen Einlaufstellen mit einer Schutzvorrichtung nach Abs. 1 versehen sein.

(3) Rollenschneidmaschinen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die die Abfallstreifen nach dem Schnitt sofort vom Arbeitsplatz entfernt. Einlaufende Abschnitte dürfen bei laufender Maschine nicht entfernt werden.

(4) Bei stangenloser Aufwicklung muß die Konstruktion der Maschine den unbeabsichtigten Auswurf der Papierrolle verhindern.

(5) Einführen der Papierbahn und Anfahren der Rollenschneidmaschine dürfen nur nach eindeutiger Verständigung zwischen allen an der Maschine beschäftigten Werk tätigen erfolgen.

(6) Vom Rollentisch ablaufende Papierrollen dürfen nicht mit dem Körper abgebremst werden.

## • §63

**Querschneider**

(1) Am Querschneider müssen die Einläufe der Messerwelle und Zuführwalzen abgeschirmt sein. Bei abgehobener Abdeckung darf ein Betrieb der Maschine nicht möglich sein.

(2) Die obere Plattform des Querschneiders muß gegen Absturz gesichert sein.

(3) Einführen der Papierbahn und Anfahren des Querschneiders dürfen nur nach eindeutiger Verständigung zwischen allen an der Maschine arbeitenden Werk tätigen erfolgen.

## §64

**Rollenpackmaschinen**

(1) In Rollenpackmaschinen darf nur Packpapier verwendet werden, das an jeder Seite mindestens 120 mm breiter ist als die zu verpackende Rolle.

(2) Das Betreten der Tragwalzen von Rollenpackmaschinen ist verboten. Die von der Rolle nicht ausgenutzte Tragwalzenbreite muß abgedeckt sein.

## X.

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

## §65

**Zuständigkeit**

Die §§ 2, 4, 5, 6, § 7 Abs. 4, §§ 8, 10, 11, § 17 Abs. 2, §§ 21, 22, 23, § 25 Absätze 4 und 5 und § 59 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.

## §66

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 241 vom 14. Oktober 1952 — Papier- und Pappenindustrie — (GBl. S. 1077) und die Anordnung vom 13. Januar 1955 zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzanordnung 241 — Papier- und Pappenindustrie — (GBl. I S. 26) außer Kraft.

## § 67

**Übergangsbestimmungen**

(1) Forderungen dieser Anordnung, die über die bisherigen hinausgehen und Änderungen an vorhandenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen erfordern, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind Maschinen und Betriebseinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb sind und den Forderungen des § 9 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 6, § 36 Abs. 2 nicht entsprechen, innerhalb von 3 Jahren und die den Forderungen des § 9 Abs. 2, § 32 Abs. 4 und des § 62 Absätze 1 und 2 nicht entsprechen, innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung entsprechend den genannten Forderungen herzurichten.

Berlin, den 20. Februar 1967

**Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik**